

# Verletzung der **Aufklärungspflicht** bei gleichwertigen Behandlungsalternativen: 6.000 Euro Schmerzensgeld

Autorin\_RA Ines Martenstein, LL.M.

**\_Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm** befasste sich in einer Entscheidung vom 17.12.2013 (Az.: 26 U 54/13) in einer auf Zahlung von Schmerzensgeld gegen den Zahnarzt gerichteten Klage mit dem nicht selten vorgebrachten Vorwurf, der Zahnarzt habe vor Behandlungsbeginn nicht über mögliche Behandlungsalternativen aufgeklärt.

## **\_Der Sachverhalt**

Die zum damaligen Zeitpunkt 67-jährige Patientin befand sich in zahnärztlicher Behandlung bei dem beklagten niedergelassenen Zahnarzt, um eine prothetische Neuversorgung ihres Ober- und Unterkiefers durchführen zu lassen. Im Rahmen des ersten Beratungsgesprächs wurde ihr die prothetische Neuversorgung mit Brücken und Veneers empfohlen. Über in Betracht kommende Behandlungsalternativen wurde nicht gesprochen. In der Folgezeit gliederte der Zahnarzt den von ihm empfohlenen Zahnersatz in Form von Brücken und Veneers ein.

Zwei Jahre darauf beendete die Klägerin die Zahnbehandlung und verlangte die Zahlung von Schmerzensgeld. Sie monierte Beschwerden bei der Nahrungsaufnahme und überempfindliche Zähne. Außerdem behauptete sie, die neue Versorgung weise ungenügende Zahnkontakte zwischen Ober- und Unterkiefer auf. Die Beschwerden führte sie auf eine falsche Zahnersatzversorgung zurück. Ihrer Ansicht nach hätten Einzelkronen und keine verblockten Brücken geplant werden müssen. Jedoch sei sie gar nicht erst über die zusätzlich bestehende Möglichkeit der Zahnersatzversorgung mit Einzelkronen aufgeklärt worden.

Das Landgericht Bochum hatte der Patientin am 06.02.2012 – 6 O 359/10 – ein Schmerzensgeld i.H. von 6.000 € zugesprochen. Der Zahnarzt ging vergeblich in Berufung.

Zwar konnte nach Ansicht des OLG Hamm kein Behandlungsfehler festgestellt werden, weil nicht auszuschließen war, dass die mit der Versorgung geschaffene Bissituation zunächst fachgerecht

unterbliebenen ordnungsgemäßen Aufklärung sei ihre Einwilligung unwirksam und die Behandlung somit rechtswidrig gewesen. Zwar sei die Wahl der Behandlungsmethode nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (z.B. BGH, 15.03.2005 – VI ZR 313/03 –) primär Sache des (Zahn)Arztes. Gebe es jedoch mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Behandlungsmethoden, die wesentlich unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen aufweisen, müsse dem Patienten nach entsprechend vollständiger ärztlicher Aufklärung die Entscheidung überlassen bleiben, auf welchem Wege die Behandlung erfolgen soll und auf welches Risiko er sich einlassen will. Hinsichtlich der Versorgung mit Zahnersatz habe eine echte Behandlungsalternative bestanden, die mit der Klägerin insbesondere zur Wahrung ihres Selbstbestimmungsrechtes hätte besprochen werden müssen. Mangels hinreichender Aufklärung sei ihre Einwilligung in die Versorgung des Oberkiefers mittels einer Verblockung unwirksam gewesen. Der Zahnarzt habe nicht den ihm obliegenden Beweis geführt, dass er dieser Aufklärungspflicht genügt habe.

### Die Folgen des Urteils

Die Entscheidung des OLG Hamm setzt die endlose Reihe von Entscheidungen fort, in dem das Selbstbestimmungsrecht des Patienten in den Vordergrund gestellt wird. Der Fall zeigt, dass selbst wenn eine zahnärztliche Behandlung medizinisch indiziert und lege artis – dem zahnmedizinischen Facharztstandard und den Regeln der prothetischen Zahnmedizin entsprechend – durchgeführt worden ist, der Behandler bei Verletzung seiner ärztlichen Aufklärungspflicht zum Schadensersatz bzw. zur Zahlung von Schmerzensgeld verpflichtet sein kann.

Als ideal zu bezeichnen ist das zwischen Zahnarzt und Patienten geführte umfassende persönliche Aufklärungsgespräch. Dabei sollten die wesentlichen Inhalte des Gesprächs stichwortartig – Kürzel sind zulässig – in einer chronologisch geführten Behandlungsakte/-datei aufgezeichnet werden. Die chronologische Datei hat in einem etwaigen späteren Gerichtsprozess eine hohe Beweiskraft. Inhaltlich bezieht sich die Aufklärungspflicht des Behandlers auf die Diagnose, die Behandlungsmöglichkeiten sowie deren Vor- und Nachteil. Auf dieser Grundlage kann der Patient eine Entscheidung treffen, welche der vorgeschlagenen Behandlungsmethoden er für sich bevorzugt.

Vor diesem Hintergrund ist eine kritische Prüfung der Aufklärungsabläufe und insbesondere auch der Aufklärungsdokumentation empfehlenswert, um im Zweifel einen Nachweis dafür zu haben, dass der Patient ordnungsgemäß aufgeklärt wurde und sich für die durchgeführte Behandlung entschieden hat.

gewesen sei und sich erst nachträglich verändert habe. Fest stehe aber, dass der Zahnarzt seine Aufklärungspflicht verletzt habe. Der Zahnarzt habe es versäumt, die Patientin über die für den Oberkiefer bestehende alternative Behandlungsmöglichkeit einer Versorgung mit Einzelkronen aufzuklären. Diese sei zahnmedizinisch gleichermaßen indiziert und üblich gewesen und habe – nach dem das OLG überzeugenden Sachverständigengutachten – gegenüber der Verblockung Vorteile und weise wesentlich unterschiedliche Risiken auf. Zudem sei die Versorgung mit Einzelkronen nicht nur ästhetisch ansprechender, sondern auch besser zu reinigen. Der Sachverständige bezeichnete die Versorgung mit Einzelkronen sogar als „erste Wahl“.

### Die Gerichtsentscheidung

Nach Ansicht des Gerichts habe die Patientin eine echte Wahlmöglichkeit zwischen alternativen Behandlungsmöglichkeiten gehabt. Aufgrund der

© mchlsit

**\_Kontakt** **cosmetic**  
dentistry

**RA Ines Martenstein,  
LL.M.**

Rechtsanwältin  
Kanzlei RATAJCZAK &  
PARTNER Rechtsanwälte  
Berlin · Essen · Freiburg im  
Breisgau · Jena · Meißen ·  
München · Sindelfingen  
Posener Str. 1  
71065 Sindelfingen  
Tel.: 07031 9505-18  
(Frau Sybill Ratajczak)  
Fax: 07031 9505-99  
martenstein@rpmed.de  
www.rpmed.de

Infos zur Autorin

